

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3762  
des Abgeordneten Christoph Schulze (fraktionslos)  
Drucksache 6/9246

### **II. Einnahmen und Ausgaben der Brandenburger Stiftung „NaturSchutzFonds Brandenburg“**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Nach Paragraph 2 Absatz 2 und Absatz 3 der Satzung der Brandenburger Stiftung „Natur-SchutzFonds Brandenburg“ hat diese Stiftung u. a. den Zweck, „ den Aufbau von Flächen- und Maßnahmenpools für die Eingriffsregelung vorzunehmen oder zu unterstützen sowie Grundstücke, die für den Naturschutz, die Landschaftspflege oder die Erholung besonders geeignet sind, zu erwerben, langfristig zu pachten oder den Erwerb oder die Anpachtung solcher Grundstücke durch andere geeignete Träger zu fördern.“

Vorbemerkung der Landesregierung: Es ist grundsätzlich zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Realkompensation) und Ersatzgeld zu unterscheiden: Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verpflichtet den Verursacher eines Eingriffs, Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Ist eine solche - grundsätzlich vorrangige - Realkompensation aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung ist als zweckgebundene Abgabe an das Land zu zahlen, das sie an die Stiftung Naturschutzfonds weiterleitet. Nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) hat die Stiftung den Zweck, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft durchzuführen, zu fördern oder entsprechende vertragliche Vereinbarungen abzuschließen. Die Ersatzzahlung soll nach Möglichkeit im Gebiet des betroffenen Landkreises, ansonsten im betroffenen Naturraum verwendet werden.

Frage 1: Wie viele Mittel hat die „StiftungNaturschutzfonds Brandenburg“ seit 2006 von der FBB i.R. von Ersatz und Ausgleichsmaßnahmen erhalten? ( aufgeschlüsselt nach Jahren )

zu Frage 1: Die Höhe der Ersatzzahlungen ist im Planfeststellungsbeschluss und in mehreren Änderungsplanfeststellungsbeschlüssen zum Flughafen BER festgelegt. Sie ist in der nachfolgenden Tabelle dargelegt.

<b>Jahr</b>	<b>Betrag</b>
2006	5.139.440,00 €
2007	3.426.293,00 €

Eingegangen: 22.08.2018 / Ausgegeben: 27.08.2018

2008	3.426.293,00 €
2009	3.426.293,00 €
2010	3.426.293,00 €
2012	5.749.060,46 €
2014	3.436.954,30 €
2015	13.000,00 €
2016	3.454.247,00 €
2017	660.250,00 €
2018	2.569.722,02 €
Summe:	34.727.845,78 €

Die Zahlung für 2018 ist bei der Landeshauptkasse eingegangen und wird noch an den Naturschutzfonds weitergeleitet.

Frage 2: Was waren die jeweiligen Gründe für die Zahlungen?

zu Frage 2: Ersatzzahlungen sind gemäß § 15 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes zu leisten, wenn die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen nicht oder nicht vollständig vermieden, ausgeglichen oder ersetzt werden können. Im Falle des Flughafens handelt es sich überwiegend um Ersatzzahlungen für Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung, die nicht durch Entsiegelungsmaßnahmen kompensiert werden konnten.

Frage 3: Welche konkreten Maßnahmen hat die die „Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg“ seit 2006 damit insgesamt und aufgeteilt nach Landkreisen umgesetzt? Bitte als Tabelle und in Kartenform darstellen )

zu Frage 3: Die Ersatzzahlungen für den Flughafen BER werden nicht getrennt von anderen Ersatzzahlungen in den betroffenen Landkreisen ausgewiesen. Entsprechend kann keine spezifische Zuordnung zu den geförderten Projekten erfolgen. Die Stiftung Naturschutzfonds ist jedoch auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 BbgNatSchAG gehalten, die Ersatzzahlung nach Möglichkeit im Gebiet der betroffenen Landkreise zu verwenden.

Frage 4: Sind alle Verpflichtungen ggf.in Form von Zahlungen die die FBB i.R. von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für das Bauvorhaben BER zu erbringen hat, erbracht?

Frage 5: Stehen noch Verpflichtungen ggf.in Form von Zahlungen der FBB i.R. von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für das Bauvorhaben BER aus? Wenn ja welche und in welcher Höhe bzw. welchem Umfang?

Frage 6: Stehen für 2017 / 2018 ff noch Zahlungen der FBB an den Naturschutzfonds aus , sind geplant, verabredet, budgetiert?

zu den Fragen 4 bis 6: Das Bauvorhaben zur Errichtung des Flughafens BER ist noch nicht abgeschlossen. Es können deshalb keine abschließenden Aussagen zum Stand der Erfüllung der Verursacherverpflichtungen hinsichtlich ggf. erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen werden. Zu den Ersatzzahlungen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 7: Hat die FBB seit 2006 an andere Dritte, als die „Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg“, Zahlungen geleistet bzw. deren Hilfe als Erfüller für Verpflichtungen der FBB i.R. von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für das Bauvorhaben BER in Anspruch genommen? wenn ja wen, wann und in welchem Umfang für welche Zwecke und Aufgaben?

zu Frage 7: Die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine Verpflichtung des Eingriffsverursachers. Inwiefern zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen externe Dienstleister eingebunden wurden, entzieht sich den Kenntnissen der Landesregierung. Ersatzzahlungen sind gemäß § 33 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes ausschließlich an das Land zu entrichten, das sie an die Stiftung Naturschutzfonds weiterleitet.

Frage 8: Wurden mit den Mitteln / Geldern, die die „Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg“ seit 2006 von der FBB i.R. von Ersatz und Ausgleichsmaßnahmen erhalten hat, Grundstücke gekauft? Wenn ja, wann, wo, wie viele und zu welchem Zweck?

zu Frage 8: Die Mittel der Ersatzzahlung werden gemäß den gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen für Maßnahmen und Projekte zur Aufwertung des Naturhaushalts eingesetzt. Insoweit Grunderwerb notwendige Voraussetzung bzw. Bestandteil der Maßnahmen bzw. Projekte ist, werden auch die Grunderwerbskosten finanziert. Eine Zuordnung von Ersatzgeldern aus dem BER-Projekt zu konkreten Grunderwerbsmaßnahmen kann nicht vorgenommen werden (sh. Antwort zu Frage 3).

Frage 9: Wurden mit den Geldern / Zahlungen, die die „Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg“ seit 2006 von der FBB i.R. von Ersatz und Ausgleichsmaßnahmen erhalten hat, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ausschließlich im Flughafenumfeldbereich umgesetzt?

zu Frage 9: Durch die Stiftung Naturschutzfonds werden keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt oder gefördert. Aus der Ersatzzahlung finanzierte Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wurden sowohl im als auch außerhalb des Flughafenumfelds umgesetzt.

Frage 10: Wie definiert sich der gesetzliche Zweck und Auftrag von Auflagen von Ersatz und Ausgleichsmaßnahmen?

zu Frage 10: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen der Kompensation von Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Gemäß § 15 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Frage 11: Wie definiert sich ggf. Flughafenumfeldbereich für Ersatz und Ausgleichsmaßnahmen?

zu Frage 11: Für die Definition des räumlichen Bezugs von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die in der Antwort zu Frage 10 dargelegten Regelungen des § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes maßgeblich. Demnach sind Ausgleichsmaßnahmen im engen räumlichen Bezug zum Ort der Beeinträchtigungen und Ersatzmaßnahmen im betroffenen Naturraum durchzuführen. Im Umfeld des Flughafens können sowohl Ausgleichs- als auch Ersatzmaßnahmen zum Tragen kommen. Zu den Regelungen zum Einsatz der Ersatzgelder sh. Antwort zu Frage 3.

Frage 12: Wurden mit den Geldern / Zahlungen der FBB Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen auch in vom Flughafen entfernten Regionen umgesetzt? Wenn ja, welche ( i.V.m. Frage 3 ggf. hier noch mal separat auflisten )

Frage 13: Wie erklärt und begründet sich ggf. der Einsatz von Mitteln zum Ausgleich von Eingriffen in die Natur im Rahmen des Flughafenbaus in weit entfernten Regionen?

Frage 14: Ist der gesetzliche Zweck von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen bei Eingriffen in die Natur im Rahmen des Flughafenbaus in weit entfernten Regionen damit überhaupt noch erfüllt und gesetzeskonform?

Frage 17: Sind bei der „Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg“ noch zugesagte oder schon geleistete Mittel aus Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen der FBB „übrig“, ungebunden, noch nicht konkret für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen i.R. BER verplant? Wenn ja in welcher Höhe?

zu den Fragen 12 bis 14 und zu Frage 17: Die Ersatzzahlung soll nach Möglichkeit im Gebiet des betroffenen Landkreises, ansonsten im betroffenen Naturraum verwendet werden. Der Einsatz der Ersatzzahlungsmittel setzt entsprechende Anträge von Vorhabenträgern in den entsprechenden Landkreisen bzw. im betroffenen Naturraum an den Naturschutzfonds voraus. Nach Information des Naturschutzfonds liegen die bisher in diesem Raum eingesetzten Ersatzzahlungsmittel unterhalb der Höhe der Ersatzzahlungen aus dem BER-Projekt. Insofern können weitere Projekte in diesem Raum durch den Naturschutzfonds unterstützt werden. Da die Ersatzzahlungen aus dem Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen und alle anderen Ersatzzahlungen in diesem Bezugsraum zusammenfließen und nicht einzelnen Vorhaben zugeordnet werden können, ist eine konkrete Benennung der aus den BER-Vorhaben noch nicht eingesetzten Mittel auch nicht möglich.

Frage 15: Gab es keine „flughafennahen“ Möglichkeiten von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen?

zu Frage 15: Im Umfeld des Flughafens wurden gemäß den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses sowohl Ausgleichs- als auch Ersatzmaßnahmen durchgeführt.

Frage 16: Warum wurde die Sanierung des „Rangsdorfes Sees“ nicht als Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen in Angriff genommen?

zu Frage 16: Die Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen obliegt dem Vorhabenträger. Bei entsprechender Eignung der Maßnahmen werden diese durch die Genehmigungsbehörde im Zulassungsbescheid verbindlich festgesetzt. Es besteht insofern kein Gestaltungsspielraum für die Genehmigungsbehörde.